

## Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates Pfungen

Protokoll Nr. 12 vom 22. September 2025

---

**99**            **0**        **Führung**  
**0.0.1.2 Verordnungen und Reglemente (Sortierung nach kant. Vorgaben)**  
**Teilrevision Besoldungsverordnung Behörden, Kommissionen und Ausschüsse – Genehmigung und Verabschiedung zu Händen Gemeindeversammlung**

### Sachverhalt

Die Gemeinde organisierte sich per 1. Juli 2022 neu und tritt seit der Amtsperiode 2022 mit zeitgemässen Strukturen auf. Der Gemeinderat wurde mit der revidierten Gemeindeordnung vom 26. September 2021 auf die Amtsperiode 2022 bis 2026 von sieben auf fünf Mitglieder reduziert und die unterstellten Kommissionen - ausgenommen die Feuerwehrkommission, welche bei der vorgenannten Teilrevision neu aufgenommen wurde - aufgelöst.

Die Besoldungsverordnung Behörden, Kommissionen und Ausschüsse vom 23. November 2013 ist gestützt auf die neuen Gegebenheiten anzupassen. Zudem wurde die Besoldung der Behörden und Kommissionen nach über zehnjährigem Bestehen auf ihre Angemessenheit geprüft. Um die Attraktivität der Behördenämter hochzuhalten und aufgrund der hohen Verantwortung der Behördenmitglieder sowie unter Berücksichtigung der zeitlichen Belastung, wird die Erhöhung der Besoldung des Gemeinderates inkl. Präsidium und Schulpräsidium sowie Präsidium der Rechnungsprüfungskommission (RPK) um 10% beantragt.

Da die Mitglieder der Schulpflege in der Vergangenheit eine Entlastung von Aufgaben erfahren haben, welche neu von der Schulleitung sowie der Abteilung Bildung übernommen wurden, wird auf eine Anpassung der Besoldung verzichtet. Aufgrund des Einsitzes des Schulpräsidiums im Gemeinderat und gestützt auf die zeitliche Belastung, soll die Besoldung des Schulpräsidiums jedoch - wie die übrigen Mitglieder des Gemeinderates sowie Präsidium - um 10% erhöht werden.

In der Vergangenheit wurde bei der RPK zwischen der Besoldung des Aktuariats und der übrigen Mitglieder unterschieden. Der Arbeitsaufwand der Mitglieder der RPK sowie dem Aktuarat ist jedoch gemäss Rücksprache mit der RPK vergleichbar. Beim Aktuarat fallen administrative Tätigkeiten an. Demgegenüber nehmen die übrigen RPK-Mitglieder weitere Aufgaben, wie das Vizepräsidium oder Prüfungsaufgaben in weiteren Organisationen oder Institutionen, wahr.

Die Entschädigung der Mitglieder des Wahlbüros wird als angemessen beurteilt, weshalb keine Erhöhung beantragt wird.

### Erwägungen

Gemäss Art. 13 Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Pfungen (GO) ist die Gemeindeversammlung zuständig für den Erlass und die Änderung von wichtigen Grundsätzen. Laut Art. 13 Ziffer 2 GO gehören insbesondere die Entschädigung von Behördenmitgliedern dazu.

Die Teilrevision der Besoldungsverordnung Behörden, Kommissionen und Ausschüsse bietet sich auf die neue Legislaturperiode 2026 bis 2030 an, weshalb diese der Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 2025 zur Genehmigung vorgelegt wird.

Die teilrevidierte Besoldungsverordnung Behörden, Kommissionen und Ausschüsse enthält im Wesentlichen folgende Änderungen:

### **Konkretisierungen**

Die Besoldung bei Tätigkeiten, welche nicht in der Besoldungsverordnung Behörden, Kommissionen und Ausschüsse enthalten sind, wurden in Art. 2 konkretisiert. Die Tätigkeit muss zu einem erheblichen Mehraufwand führen. Zudem muss der Beschluss veröffentlicht werden.

Ebenso wurden die Bestimmungen zur Besoldung in Art. 8 konkretisiert und den aktuellen Gegebenheiten angepasst.

Der Klarheit halber wurde Art. 11 mit der Unterscheidung «notwendiges und freiwilliges» Engagement ergänzt. Zudem werden keine Entschädigungen bei Einsitz in Projektgruppen mehr vergütet. In Spezialfällen wird auf Art. 2 der Besoldungsverordnung Behörden, Kommissionen und Ausschüsse verwiesen.

<b>Art. 2 Besondere Tätigkeiten</b>	
<b>Alt</b>	<b>Neu</b>
Für Tätigkeiten, welche in der Besoldungsverordnung nicht enthalten sind, legt die zuständige Behörde die Besoldung in eigener Kompetenz fest.	Für Tätigkeiten, welche in der Besoldungsverordnung nicht enthalten sind und zu einem erheblichen Mehraufwand führen, legt die zuständige Behörde die Besoldung in eigener Kompetenz fest. Die Beschlüsse sind öffentlich.
<b>Art. 8 Besoldung, Satz 1</b>	
<b>Alt</b>	<b>Neu</b>
Die Entschädigung an Behörden und Kommissionen setzt sich entweder aus einem Fixum pro Mitglied oder aber aus einer Grundbesoldung pro Mitglied plus einer zusätzlichen Besoldung für die Gesamtbehörde zusammen.	Die Mitglieder von Behörden und Kommissionen werden mit einer Grundbesoldung entschädigt. Für die Feuerwehrkommission wird auf das Feuerwehrreglement (Dienstreglement) verwiesen. Die Wahlbüromitglieder werden pro Stunde besoldet.
<b>Art. 11 Entschädigungen auswärtiger Gremien</b>	
<b>Alt</b>	<b>Neu</b>
Wird die Teilnahme von Anlässen auswärtiger Gremien wie z.B. Zweckverbänden durch diese vergütet, ist diese Entschädigung an die Gemeindekasse zu übertragen.  Entschädigungen für zusätzliches Engagement, wie z.B. Vorstandstätigkeit oder Einsitz in Projektgruppen, sind von dieser Ablieferungspflicht befreit.	Wird die notwendige Teilnahme von Anlässen auswärtiger Gremien wie z.B. Zweckverbänden durch diese vergütet, ist diese Entschädigung an die Gemeindekasse zu übertragen.  Entschädigungen für zusätzliches, freiwilliges Engagement, wie z.B. Vorstandstätigkeit, sind von dieser Ablieferungspflicht befreit.

### **Aufhebungen**

Seit der Revision der Besoldungsverordnung Behörden, Kommissionen und Ausschüsse vom 28. November 2013 werden keine zusätzlichen Besoldungen ausgerichtet, weshalb der Artikel 10 «Zusätzliche Besoldung» aufgehoben werden kann.

Die Besoldungen der Behörden, Kommissionen und Ausschüsse unterliegen - wenn keine separate Bestimmung besteht - der Teuerung des Staatspersonals. Eine Indexierung erübrigt sich somit.

<b>Art. 10 Zusätzliche Besoldung</b>	
<b>Alt</b>	<b>Alt</b>
Die Verteilung der zusätzlichen Besoldung liegt in der Kompetenz der einzelnen Behörden.	Aufgehoben
<b>Art. 13</b>	
<b>Alt</b>	<b>Alt</b>
Sämtliche in dieser Verordnung genannten Zahlen basieren auf dem Stand des Zürcher Index der Konsumentenpreise per Dezember 2013.	Aufgehoben

### **Besoldungen**

Die Besoldungen der Behörden wurden wie folgt angepasst:

- Gemeinderat inkl. Präsidium und Schulpräsidium, Präsidium Rechnungsprüfungskommission +10%
- Anpassung der Besoldung gestützt Arbeitsaufwand bei RPK-Mitgliedern und Aktuariat

<b>Gemeinderat</b>	<b>01.01.2014</b>	<b>2025 inkl. Teuerung</b>	<b>Neu per 01.07.2026</b>
Präsidium, Grundbesoldung	35'000.00	38'147.50	42'000.00
3 Mitglieder (ohne Schulpräsidium), Grundbesoldung je	25'000.00	27'248.20	30'000.00
<b>Schulpflege</b>			
Präsidium, Grundbesoldung	35'000.00	38'147.50	42'000.00
4 Mitglieder, Grundbesoldung je	17'500.00	19'073.75	unverändert
<b>Sozialbehörde (aufgehoben)</b>			
Präsidium	Enthalten im Fixum GR		
4 Mitglieder, Fixum je	5'000.00		
<b>Rechnungsprüfungskommission</b>			
Präsidium, Grundbesoldung	4'300.00	4'686.70	5'200.00
Aktuariat, Grundbesoldung	3'200.00	3'487.75	2'900.00
3 Mitglieder, Grundbesoldung je	2'200.00	2'397.85	2'900.00
Wahlbüro			
Mitglieder und Aushilfen	48.00 / Stunde	52.30 / Stunde	unverändert

### **Der Gemeinderat beschliesst:**

1. Die Teilrevision der Besoldungsverordnung Behörden, Kommissionen und Ausschüsse wird zu Händen der Rechnungsprüfungskommission und Gemeindeversammlung genehmigt.
2. Nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung tritt die Besoldungsverordnung Behörden, Kommissionen und Ausschüsse per 1. Juli 2026 in Kraft.
3. Die Rechnungsprüfungskommission hat die Besoldungsverordnung Behörden, Kommissionen und Ausschüsse finanzpolitisch zu prüfen und der Gemeindeversammlung einen Antrag zu stellen.
4. Mitteilung an:
  - Adriano Tramèr, Rechnungsprüfungskommission, [adriano.tramer@sak.ch](mailto:adriano.tramer@sak.ch)
  - Andrea Jakob, Gemeindeschreiberin
  - Ablage (digital)

### **Gemeinderat Pfungen**



Andrea Jakob  
Gemeindeschreiberin

Versandt: 26. September 2025